

Anlage 3 – Restriktions- und Ausschlussflächen

Die aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes wertvollen Bereiche sollten von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden, um den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes genügend Raum zu geben, insbesondere solche Gebiete, die der Biodiversität und dem Biotopschutz zuträglich sind. Aber auch der Hochwasser- oder Trinkwasserschutz können ebenso wie UNESCO-Welterbe Stätten usw. der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage entgegenstehen.

Negativ- beziehungsweise Ausschluss- oder Tabukriterien, die aus rechtlichen Gründen ein Verbot beziehungsweise eine hohe Hürde für eine rechtliche Zulassung oder aus fachlichen Gründen ein besonders hohes Maß an Konflikten erwarten lassen:

1. Naturschutzgebiete → § 23 BNatSchG
2. Nationalparke und nationale Naturmonumente → § 24 BNatSchG (im OBK nicht vorhanden)
3. Biosphärenreservate (Zone I und II) → § 25 BNatSchG (im OBK nicht vorhanden)
4. Natura 2000 Netz: FFH- und **Vogelschutzgebiete** → § 31 ff. BNatSchG; (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie); **Ausnahme nach § 34 BNatSchG im Einzelfall zu prüfen**
- 5. Gesetzlich geschützte Biotope → § 30 BNatSchG**
- 6. Naturdenkmale → § 28 BNatSchG**
7. Wasserschutzgebiete (Zone I) → §§ 51 & 52 WHG
- 8. Wasserschutzgebiete (Zonen II und III) → §§ 51 & 52 WHG; in Ausnahmefällen mit Auflagen möglich**
9. Hochwasserrisikogebiete → § 73 WHG
10. Überschwemmungsgebiete → §§ 76 & 78 WHG
11. oberirdische Gewässer (ohne künstliche Gewässer) → Vorschrift des WHG und des Landeswassergesetzes
12. Waldflächen → § 9 Bundeswaldgesetz und § 39 Landesforstgesetz
13. Der Denkmalschutz muss bei jedem Verfahren als Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.
14. Es wird empfohlen, in besonderen Schutzgebieten [Naturschutzgebiet (NSG), Naturdenkmal (ND), Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), gesetzlich geschützte Biotope, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Wasserschutzgebiete (WSG) I+II, gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete] grundsätzlich die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen.

Die Gesetzlichen Vorschriften schließen PV-Freiflächenanlagen in gesetzlichen Schutzgebieten grundsätzlich aus. Es ist jedoch zu prüfen, ob im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung möglich ist.

Bei kleinflächigen oder punktuellen Schutzfestsetzungen kann eine Integration erfolgen, wenn durch die Planung die Schutzobjekte und -flächen ohne Beeinträchtigung im Bestand erhalten bleiben. Im Vorgriff auf den zukünftigen neuen Regionalplan sollten die im Entwurf bereits enthaltenden BSN-Flächen berücksichtigt werden.

Regionalplanerische Festlegungen

- 15. Vorranggebiete Natur und Landschaft
- 16. Vorranggebiete Forstwirtschaft
- 17. Vorranggebiete Hochwasserschutz
- 18. Regionale Grünzüge/Grünzäsuren

* die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie bietet eine Übersicht über gängige Ausschlusskriterien im Bereich Naturschutz